



MERKBLATT ZUR URKUNDENPRÜFUNG (Uganda)

1. Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Legalisation von öffentlichen Urkunden aus Uganda sind bis auf weiteres nicht gegeben. Daher wurde die Legalisation mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Wenn die Urkunde von einer inländischen Behörde für ein Verwaltungsverfahren benötigt wird, kann die Botschaft jedoch auf Ersuchen dieser Behörde im Wege der Amtshilfe die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Urkunde prüfen.

Auch die Botschaft selbst kann eine Urkundenüberprüfung im Zusammenhang mit einem bei ihr gestellten Antrag (z.B. Pass- oder Visumsantrag) verlangen.

2. Verfahren

Die ersuchende Behörde stellt ein Amtshilfeersuchen und erklärt sich im Verhältnis zur Botschaft zur Übernahme der dabei entstehenden Auslagen bereit (in der Regel nach Einzahlung des Betroffenen in Deutschland).

Nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen leitet die Botschaft die Überprüfung der Dokumente ein. Die Überprüfung erfolgt nicht durch Mitarbeiter der Botschaft selbst, sondern in der Regel durch ihre Vertrauenspersonen. Es ist mit einer Verfahrensdauer von etwa **drei Monaten** nach vollständigem Vorliegen aller Unterlagen bei der Botschaft zu rechnen, in Einzelfällen auch länger. Von Sachstandsanfragen innerhalb der genannten Frist sollte abgesehen werden. Nach Eingang des Ergebnisses fertigt die Botschaft ihre Stellungnahme und übersendet sie an die ersuchende innerdeutsche Behörde.

3. Erforderliche Unterlagen

Die Botschaft kann die Prüfung der Urkunden erst einleiten, wenn die nachstehend aufgeführten Unterlagen hier vorliegen:

- die zu überprüfenden Urkunden im Original mit einer Kopie
- der vom Antragsteller vollständig in englischer Sprache ausgefüllte Fragebogen
- zwei aktuelle Passfotos des Antragstellers sowie ggf. weiterer betroffener Personen
- Passkopie (Datenseite und bei ugand. Pässen Seite 45 mit Angabe der Passakten-Nr.)
- evtl. sonstige Unterlagen, wie Zeugnisse, Unterlagen zur Taufe, Ausbildungsnachweise, Fotos von Eheschließungen etc.
- die Kostenübernahmeerklärung der ersuchenden Behörde
- Falls die Geburt nicht innerhalb von zwei Jahren registriert wurde, müssen ältere Nachweise der Identität übersandt werden (z.B. Short Birth Certificate, Children Health Card usw.)

4. Kosten:

Bei der Überprüfung von Urkunden im Großraum Kampala fällt eine Kostenpauschale von 1.500.000,00 UGX (ca. 380,00 Euro) an. Wenn eine Überprüfung im Landesinnern stattfinden muss, erhöhen sich die Kosten auf 2.000.000,00 UGX (ca. 500,00 Euro). Bei unvollständigen Unterlagen (Punkt 3.) wird im Einzelfall zunächst um Rücksprache mit der Botschaft gebeten, ob eine Prüfung überhaupt durchgeführt werden kann, wie lange sie dauert und mit welchen Kosten zu rechnen ist.

5. Kontakt:

Die Unterlagen können an eine der folgenden Anschriften übersandt werden:

Amtlicher Kurierweg:

(steht nur Behörden und Gerichten offen)

Auswärtiges Amt
für Botschaft Kampala
Kurstraße 36
10117 Berlin

An die Botschaft direkt:

German Embassy Kampala
Plot 15 Philip Road
P.O.Box 7016
Kampala/Uganda

Eine zuverlässige lokale Fax-Verbindung zur Botschaft besteht im Augenblick nicht. Es kann jedoch folgende Nummer benutzt werden: +49 30 1817 67182. In eiligen Fällen wird gebeten, Anfragen an die E-mail-Adresse der Konsularabteilung der Botschaft wie folgt zu richten:

info@kampala.auswaertiges-amt.de

Telefonisch ist die Botschaft unter 00256 414 501111 zu erreichen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.